

Vereinsatzung Bonn Negotiators e.V.

§ 1 Name und Sitz

- I. Der Verein führt den Namen „Bonn Negotiators“. Er soll in das Vereinsregister Bonn eingetragen werden und den Zusatz „e.V.“ tragen.
- II. Der Sitz des Vereins ist Bonn.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereines

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Im Zentrum steht die Förderung der Sozial- und Berufsbildung für Studierende und Berufseinsteiger im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung auf dem Gebiet der Verhandlungsführung. Der Zweck wird verwirklicht durch die Vorbereitung auf persönlichen Verhandlungsherausforderungen im Studium sowie auf solche des späteren Berufs. Der Verein unterstützt, sich in alltäglichen Verhandlungen besser und konsequenter zu verhalten. Dies wird erreicht mittels Durchführung von: Verhandlungssimulationen (von den Mitgliedern entwickelt), Vorträgen der Vereinsmitglieder, Gastvorträgen, Trainings, Treffen zum Erfahrungsaustausch, Präsentationen und ähnlichen Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sowie durch die Förderung regionaler und internationaler Verhandlungswettbewerbe; stets unter der Beachtung von wissenschaftlich anerkannten Verhandlungsmethoden. Auf diese Weise sollen die berufsnotwendigen Kompetenzen gestärkt und zudem die Möglichkeit der Wissensvermittlung optimiert

werden. So soll der größtmögliche Beitrag zur Förderung der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Verhandlungsführung erreicht werden. Im Zentrum steht damit die Förderung der Entwicklung von jungen Menschen.

- II. Der Verein ist unpolitisch; er arbeitet unabhängig und überparteilich.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

- I. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- II. Sofern Mitgliedsbeiträge erhoben werden, dienen diese ausschließlich der Erreichung und Förderung des gemeinnützigen Zweckes, insbesondere des Aufbaus und der Weiterentwicklung des medialen Auftrittes sowie der Sicherstellung der Tätigkeit des Vereines.
- III. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

I. Ordentliche Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereines unterstützen. Die Mitgliedschaft soll die aktive Unterstützung des Satzungszwecks voraussetzen. Personen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten.

II. Fördermitgliedschaft

Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen können dem Verein als Fördermitglied beitreten. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.

III. Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag eines Mitglieds und Beschluss der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder bestimmt werden. Ehrenmitglieder können beispielsweise solche Personen werden, die sich besonders um die Bonn Negotiators verdient gemacht haben, sowie Externe, die über besondere Verhandlungsexpertise verfügen und durch die Ehrenmitgliedschaft den Vereinszweck unterstützen. Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht. Eine Ehrenmitgliedschaft ist unentgeltlich.

§ 7 Beginn der Mitgliedschaft

- I. Die Aufnahme in den Verein als ordentliche Mitglied oder Fördermitglied erfordert einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis des Beschlusses ist dem Antragsteller schriftlich oder mittels elektronischer Post mitzuteilen. Über den Beschluss ist ein internes Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- II. Weiterhin kann die Aufnahme während der Mitgliederversammlung erfolgen, sofern der Antragsteller persönlich anwesend ist.
- III. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche abschließend entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet

1. unmittelbar durch Austritt mittels einer schriftlichen Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Im Voraus geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
 2. durch Ausschluss. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss auf Wunsch Gehör zu gewähren. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten sowie ein Beitragsrückstand von mehr als zwei Semesterbeiträgen.
 3. bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei anderen Mitgliedern mit der Auflösung (Erlöschen).
- II. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- III. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins abschließend.
- IV. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- V. Im Falle von Beitragsrückständen bleiben rechtliche Schritte zur Erlangung der ausstehenden Beiträge vorbehalten.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Mitglieder erhalten für die Dauer der Mitgliedschaft Zugriff auf die Gruppen und Seiten in sozialen Medien und werden in die aktive Arbeit des Vereines eingebunden. Die Mitglieder sind vom Vorstand über wesentliche Entscheidungen, Aktivitäten und Vorkommnisse zeitnah in Kenntnis zu setzen.

- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zugänglichen Informationen, Unterlagen, Verhandlungsfälle sowie Konzepte sorgfältig und gewissenhaft und ausschließlich im Sinne des Vereines zu verwenden.
- III. Den Mitgliedern ist die Unterdrückung, vollständige, teilweise, mittelbare, un-mittelbare, entgeltliche, unentgeltliche oder sonstige Weiterverwendung oder Weitergabe, Zweckentfremdung sowie die eigen- und fremdnützige Nutzung von Konzepten, geistigem Eigentum oder sonstigen Daten der Bonn Negotiators untersagt.
- IV. Die Mitglieder haften für etwaige vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden durch der Satzung widersprechenden Aktivitäten sowie zweck- und vereinschädigendes Verhalten.
- V. Im Rahmen der Vereinstätigkeit von den Mitgliedern entwickelte Verhandlungsfälle, Konzepte, Unterlagen, Präsentationen, Ideen o.ä., der Name, das Logo sowie der Inhalt der Homepage und sonstiger Seiten in sozialen Netzwerken sowie die Homepage an sich gehen in das geistige Eigentum des Vereines oder etwaiger Rechtsnachfolger des Vereines über und sind insoweit urheberrechtlich geschützt. Eine Verfügung hierüber ist den Mitgliedern außerhalb des Satzungszweckes nicht gestattet.
- VI. Der Vorstand kann besondere Ordnungen und Regeln, etwa zu Pflichten zur Außendarstellung von Bonn Negotiators Mitgliedern, aufstellen. Mitglieder, die mit diesen Regeln nicht einverstanden sind, können mit schriftlicher Begründung die Mitgliederversammlung anrufen, die abschließend entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung sind die vom Vorstand aufgestellten Regeln von allen Mitgliedern zu befolgen.

§ 10 Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder sind nicht berechtigt, im Namen oder als Mitglied der Bonn Negotiators zu handeln, zu werben, aufzutreten oder auf sonstige Weise den Eindruck zu erwecken, im Namen oder als Mitglied des Vereines zu handeln.

§ 11 Beiträge

- I. Der Verein soll sich primär durch Spenden und Zuwendungen von Kanzleien, Unternehmen und Einzelpersonen oder durch Fördermittel finanzieren.
- II. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss eine Zuwendung ablehnen.
- III. Sollte die Finanzierung durch Dritte nicht sichergestellt sein, kann der Verein auf Beschluss der Mitgliederversammlung, Mitgliedsbeiträge erheben. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen gilt jeweils für ein Semester.
- IV. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand.

§ 13 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des Kassenprüfers/in, die Festsetzung von Beiträgen sowie deren Fälligkeit, die Beschlussfassung sowie die Änderung der Satzung, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- II. Die erste Mitgliederversammlung findet zwecks Gründung am 23.04.2018 statt. Es ist ein Gründungsprotokoll zu fertigen. In dieses sind auch die Anwesenden als Gründungsmitglieder des Vereines aufzunehmen. Die Eintragung des Vereines beim Amtsgericht Bonn hat innerhalb von acht Wochen nach der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

- III. Einmal im Semester ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Mailadresse gerichtet war.
- IV. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Beschlussfähigkeit ist bei Teilnahme der Hälfte der Mitglieder gegeben. Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag festgestellt wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Mitglieder, die mit einem Semesterbeitrag in Verzug sind oder den Beitrag im laufenden Semester nicht geleistet haben, sind weder aktiv noch passiv stimmberechtigt. Die Stimmberechtigung kann durch Leistung des rückständigen Beitrages in der Sitzung wiederhergestellt werden.
- V. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- VI. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- VII. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- VIII. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Auf Antrag kann die Tagesordnung durch Beschluss in der Sitzung geändert werden. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst in der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- IX. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Beschlussfähigkeit über die Änderung der Satzung besteht nur, sofern mehr als 30 % der Mitglieder anwesend sind. Sollte diese Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden, ist eine erneute Mitgliederversammlung in einem binnen 4 Wochen einberufenen Termin unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit über die identischen Satzungsänderungen zu entscheiden ist. Über das Vorhaben der Satzungsänderung ist unter Hinweis auf den Wortlaut der beabsichtigten Änderung in der Ladung hinzuweisen. Sollte sich die Mitgliederversammlung gegen eine Satzungsänderung ausgesprochen haben, kann über eine Änderung dieses Punktes in dem laufenden Semester nicht erneut abgestimmt werden. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Vorstand

- I. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Der/die Kassierer/in soll gleichzeitig die Aufgaben des/der Schriftführer/in übernehmen. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Alle Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsbefugt.
- II. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Semestern gewählt. Auf Antrag des Vorstands kann aus wichtigem Grund eine Verkürzung der Amtszeit auf ein Semester erfolgen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereines werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach vier Semestern soll, nach sechs Semestern muss ein neuer Vorstand gewählt werden. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf

ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet zugleich das Amt als Vorstand.

- III. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- IV. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, soweit alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, elektronisch oder fernmündlich erklären. Solche Vorstandsbeschlüsse sind durch den Vorsitzenden schriftlich niederzulegen.

§ 15 Ressortleiter

- I. Die Zahl der Ressortleiter wird vom Vorstand gemeinschaftlich bestimmt, darf aber nicht mehr als acht betragen. Der Vorstand schlägt Ressortleiter unter den Mitgliedern vor; diese müssen den Vorschlag annehmen, um ein Ressort zu übernehmen. Die Ressortleiter sind mit besonderen Aufgaben betraut, wie beispielsweise der Leitung des Fallteams, der Leitung des Teams Öffentlichkeitsarbeit sowie der Leitung des Teams IT.
- II. Mindestens einmal pro Semester beruft der Vorstand ein Ressortleitertreffen ein, welches vom Vorstand oder von einem Teil des Vorstands geleitet wird. Eine Einladung aller Ressortleiter erfolgt durch den Vorsitzenden mittels schriftlicher oder elektronischer Einladung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche.

§ 16 Beirat

Der Beirat dient als Berater, Impulsgeber und Kontaktvermittler für den Vorstand. In den Beirat können Mitglieder aus Wissenschaft, Politik und Praxis sowie Ehrenmitglieder oder ehemalige Vorstandsmitglieder berufen werden. Die Berufung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Mitglieder des Beirates sind nicht stimmberechtigt.

§ 17 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Semestern einen Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Auflösung des Vereines

- I. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes gefasst werden.
- II. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines sowie bei dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die juristische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zur Förderung der Studierendenausbildung. Sie hat das Vermögen dabei unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Bonn, den 23.04.2018